

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(aktuellster Stand 08.07.2020)

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

wir haben Ihnen hier die wichtigsten Informationen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zusammengestellt. Hier finden Sie einen Überblick über Ansprechpartner und bisher bekannte Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Virus.

Wir werden diese Informationen laufend aktualisieren und an die neuen Entwicklungen anpassen. Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Webseiten, um sich über den neuesten Stand zu informieren. Die jeweils aktuelle Übersicht finden Sie unter:

www.win-dor.de/corona/

Inhalt

Abrechnung der Soforthilfe NRW für Kleinunternehmer, Solo-Selbständige, freie Berufe - Abrechnung	2
Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen	2
Förderprogramme für Ausbildungsplätze	3
Förderprogramme für den Einzelhandel.....	4
Kurzarbeit und Quarantäne.....	5
Entschädigungen bei Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung	6
Liquiditätendarlehen.....	7
Hilfe für Gründer und Jungunternehmer	9
Steuerliche Erleichterungen und Beiträge zur Sozialversicherung	10
Kostenübernahme für Beratungsleistungen	10
Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Selbstständige	11
Insolvenzantragspflicht	12

Abrechnung der Soforthilfe NRW für Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige, freie Berufe -Abrechnung

	<p>Für die Abrechnung der Soforthilfe werden die Empfänger ab dem 29.06.2020 per Mail von der Bezirksregierung kontaktiert. In dieser Mail sollen die Empfänger in einem rein digitalen Verfahren ihren Liquiditätsengpass der letzten drei Monate ermitteln. Hierzu wird eine Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt.</p> <p>Sollte die Differenz des Liquiditätsengpasses und der erhaltenden Soforthilfe einen Überschuss ergeben, müssen die Empfänger diesen der Bezirksregierung über einen in der Mail enthaltenen Link melden. Überwiesen werden muss dieser Betrag dann bis zum 31.12.2020 auf das angegebene Konto in der aktuellen Mail (nicht zu verwenden ist die IBAN aus dem Bewilligungsbescheid).</p> <p>Für die Abrechnung der Soforthilfe müssen keine Belege oder Unterlagen eingereicht werden. Frist für die Übermittlung des Liquiditätsengpasses und des Bewilligungszeitraums via Link ist der 31.09.2020.</p> <p>Das Ministerium hat zudem ein Video mit Ablauf- und Ausfüllhinweisen unter https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren</p>
--	---

Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

	<p>Gewährung einer Liquiditätshilfe für kleine und mittleren Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis August 2020.</p> <p>Antragsberechtigt sind Unternehmen, Organisationen, Solo- Selbstständige und selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifizieren und2. ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.3. zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (gem. EU-Definition) <p>Die Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammen- genommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2020 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die erst nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.</p> <p>Die Antragsfristen enden spätestens am 31.08.2020, die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.</p> <p>Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende</p>
--	--

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(aktuellster Stand 08.07.2020)

	<p>vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten.</p> <p>Nach Vorgaben des Bundes sind Privatentnahmen im Sinne eines Unternehmerlohns nicht förderfähig. Laut Minister Pinkwart wird das Land NRW jedoch in diesem Punkt von der Bundesförderung abweichen und eine pauschale Entnahme eines Unternehmerlohns in Höhe von 1000€ pro Monat gewähren.</p> <p>Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none">• 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,• 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %,• 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 % <p>im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.</p> <p>Die Antragsvoraussetzungen sowie die Höhe der erstattungsfähigen Kosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei der Antragstellung glaubhaft zu machen und beim nachträglich zu erbringendem Nachweis zu belegen. Diese dadurch anfallenden Kosten sind grundsätzlich förderfähig.</p> <p>Nähere Informationen zu den Eckpunkten der Überbrückungshilfe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?blob=publicationFile&v=2. Details zu Antragstellung und Abrechnung liegen noch nicht vor.</p> <p>Die Landesregierung NRW hat angekündigt, einzelne Impulse des Bundeskonjunkturprogramms deutlich zu verstärken. Dazu gehören das nordrhein-westfälische Stärkungspaket „Kunst und Kultur“, dass die Mittel des Bundes für Künstler und Kultureinrichtungen passgenau verstärken und ergänzen will, sowie eine Ergänzung der Überbrückungshilfe für Solo-Selbstständige und Freiberufler. Einzelheiten liegen hier noch nicht vor.</p>
--	---

Förderprogramme für Ausbildungsplätze

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	<p>Über die sogenannten Ausbildungsprämien fördert der Bund den Erhalt und Ausbau von Ausbildungsplätzen während der Corona-Pandemie. Das entwickelte Hilfsprogramm soll kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) mit folgenden Maßnahmen unterstützen:</p> <p>Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen): Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro (nach Abschluss der</p>
---	---

	<p>Probezeit).</p> <p>Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen): Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit).</p> <p>Vermeidung von Kurzarbeit: KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.</p> <p>Auftrags- und Verbundausbildung: Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.</p> <p>Übernahmeprämie: KMU, die Auszubildende aus Corona- bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro.</p> <p>Die Antragsstellung soll über die zuständigen Arbeitsagenturen möglich sein, sobald eine entsprechende Förderrichtlinie erlassen wurde. Wann diese erscheint ist zurzeit noch nicht klar, wir informieren sobald sich dies ändert.</p>
--	---

Förderprogramme für den Einzelhandel

<p>Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken</p>	<p>Das Land hat jetzt eine neues, corona-bezogenes Förderprogramm für kleine Einzelhandelsunternehmen mit dem Titel „Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken. Digitalisierung voranbringen – ökonomische Resilienz im Einzelhandel stärken!“ gestartet. Der Projektaufruf richtet sich an Unternehmen des stationären Einzelhandels, die nicht mehr als 49 Beschäftigte haben und auf einen Umsatz von maximal 10 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Millionen Euro kommen.</p> <p>Gefördert werden kurzfristige Projekte von Unternehmen, die sich erstmalig digital aufstellen oder den Auf- oder Ausbau der digitalen Technologien für ihr Unternehmen voranbringen wollen. Gefördert werden (Beratungs-)Dienstleistungen im Falle des erstmaligen Einsatzes oder des signifikanten Ausbaus digitaler Technologien sowie projektbezogene Sachausgaben.</p> <p>Anträge sind bis zum 30.08.2020 zu stellen. Die Projekte müssen zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 12.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent. Das Projekt muss zudem unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der</p>
---	---

	Folgen der Corona-Krise dienen. Weitere Informationen: https://www.ptj.de/forschungsfoerderung/digitaler-einzelhandel/sonderprogramm2020
--	---

Kurzarbeit und Quarantäne

Online-Anlaufstelle der Arbeitsagentur für Kurzarbeitergeld	<p>Folgende Erleichterungen sind bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Absenkung des Quorums für Kurzarbeit auf mindestens 10% der Beschäftigten, die von Arbeitsausfall betroffen sein müssen• teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden• Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer• vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) <p>Darüber hinaus hat der Koalitionsausschuss des Bundes beschlossen, das Kurzarbeitergeld von aktuell 60 Prozent bzw. 67 Prozent bei Haushalten mit Kindern anzuheben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei um mindestens 50 Prozent reduzierter Arbeit, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent) und ab dem 7. Monat auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent) – bis maximal Ende 2020.• Die Hinzuverdienstgrenze bei Bezug von Kurzarbeitergeld wird bis Ende 2020 bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet. https://www.tagesschau.de/inland/corona-koalition-101.html <p>Weitere Informationen der Agentur für Arbeit:</p> <p>Übersicht unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf</p> <p>Tel. 0800 45555-20 oder unter: https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld</p> <p>In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video</p> <p>Aufzeichnung Webinar: Grundlagen für Beantragung – Antragsverfahren Schritt für Schritt erläutert:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=UGI2QS5tXTk&t=1587s</p>
Hotline des LWL für Fragen rund um Quarantäne und damit verbundene Verdienstauffälle	Unter diesen LWL-Service Nummern erhalten Sie Beratung zu Verdienstauffällen bei Quarantäne, beispielsweise bei Verdacht auf eine COVID-19 (Coronavirus)-Erkrankung.

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(aktuellster Stand 08.07.2020)



	<p>Tel.:</p> <p>0251 5918517 oder 0251 5918221</p> <p>Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, können die zuständigen Gesundheitsämter Personen vorsorglich unter Quarantäne stellen. Arbeitnehmer sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstausschlag erleiden. In diesen Fällen, wenn ein Arbeitnehmer eigentlich arbeitsfähig wäre, aber aufgrund der Quarantäne nicht arbeiten darf, entschädigt der Landesverband Westfalen-Lippe (LWL) auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Eine Entschädigung über den LWL erfolgt nicht, wenn der Arbeitnehmer krankgeschrieben ist.</p> <p>Weitere Infos:</p> <p>https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=50337</p> <p>https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/</p> <p>Am 3. April 2020 haben in einem Webinar Expertinnen des Gesundheitsamtes Coesfeld und der Kanzlei Lausten Laarmann Nagel Wering sowohl den Prozess der Verhängung einer Quarantäne als auch die Konsequenzen für den Betrieb erläutert.</p> <p>Die Aufzeichnung des Webinars steht unter https://www.youtube.com/watch?v=O6_56NSFjwY zur Verfügung.</p>
--	--

Entschädigungen bei Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung

<p>Online-Anlaufstelle des LWL</p>	<p>Das Land NRW entschädigt berufstätige und selbstständige Eltern mit bis zu 67 Prozent des Nettoeinkommens (max. 2016 Euro pro Monat für max. sechs Wochen), wenn sie ihre Kinder wegen der Pandemie zuhause betreuen müssen und deswegen einen Verdienstausschlag erleiden.</p> <p>Der Anspruch besteht, wenn Schule oder Kita aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen sind, die Kinder jünger als zwölf Jahre oder behindert sind und die Eltern keine anderweitige zumutbare Betreuung sicherstellen können. KEIN Anspruch besteht in den Ferien, bei Kurzarbeit oder während einer Freistellung.</p> <p>Anträge auf Entschädigung sind online über die Website http://www.ifsg-online.de möglich (auch rückwirkend ab April).</p> <p>Infos dazu gibt es unter http://www.corona-infektionsschutzgesetz-brw.lwl.org</p> <p>Servicetelefon 0800 9336397 (Mo – Sa, 7 bis 20 Uhr)</p>
---	--

Liquiditätendarlehen

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 250 Mitarbeiter bzw. bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz) für den **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen) und den **ERP-Gründerkredit -Universell** (für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre, aber mindestens drei Jahre am Markt sind) für Betriebsmittelkredite zu lockern. Durch höhere Risikoübernahmen von bis zu 90% der Kreditsumme seitens der KfW soll die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe erhöht werden. Für große Unternehmen gilt eine Risikoübernahme von 80 Prozent.

Um KMU zusätzlich zu unterstützen, bietet die Bundesregierung ab dem 15. April einen **KfW-Schnellkredit für Anschaffungen und laufende Kosten** mit folgenden Eckpunkten:

- Für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind,
- die bis 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und
- entweder in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre Gewinne erwirtschaftet haben.
- Kreditvolumen von bis zu drei Monatsumsätzen aus 2019, jedoch max. 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten bzw. max. 800.000 Euro bei mehr als 50 Beschäftigten
- Bund übernimmt Haftungsrisiko zu 100 Prozent
- Bewilligung ohne weitere Risikoprüfung durch die Hausbanken
- Bis zu zehn Jahre Zeit für die Rückzahlung, zwei Jahre keine Tilgung

Webinar: Antragsverfahren KfW-Schnellkredit

<https://www.youtube.com/watch?v=GT8b7rVmSVA>

Weitere Informationen dazu unter

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Hilfen für Unternehmen, die weniger als drei Jahre am Markt sind, sind unter dem Punkt => Hilfen für Gründer und Jungunternehmer zu finden.

Ergänzend hat die NRW-Landesregierung den NRW-Rettungsschirm beschlossen. Die NRW.Bank hat bei ihrem Universalkredit die Risikoübernahme von 50 auf 80 Prozent erhöht. Der bisher dafür nötige Mindestkreditbetrag entfällt. Die Tilgung des Universalkredits mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren kann vom Start an bis maximal zwölf Monate ausgesetzt werden.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bis zu 2,5 Mio. Euro können zudem durch die [Bürgschaftsbank NRW](#) und über 2,5

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(aktuellster Stand 08.07.2020)



	<p>Mio. Euro durch das Landesbürgschaftsprogramm besichert werden. Die Bürgschaftsbank NRW ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft. Eine Erhöhung der Verbürgungsquote von bis zu 80% auf bis zu 90% ist geplant, muss aber vor Inkrafttreten noch von der EU-Kommission genehmigt werden.</p> <p>Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzanin-Fonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Die Erhöhung des Beteiligungskapital führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.</p> <p>Übersicht über die Kreditangebote der KfW für alle Unternehmen sowie für junge, etablierte Unternehmen</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei allem Bemühen der beteiligten Partner Lösungen für Liquiditätsengpässe immer etwas Zeit benötigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Zahl der Anfragen in den kommenden Wochen steigen wird. Bitte behalten Sie Ihre Liquidität im Blick und werden Sie bereits frühzeitig aktiv, wenn erste Liquiditätsengpässe in Ihrem Unternehmen abzusehen sind!</p> <p>Die Beantragung und Abwicklung der finanziellen Hilfen erfordern immer die Beteiligung Ihrer Hausbank. Zur Beschleunigung wenden Sie sich am besten möglichst früh an die Beraterin/den Berater Ihrer Hausbank und bereiten die folgenden Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen• Jahresabschlüsse/ Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017 und 2018• Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inklusive Summen- und Saldenliste)• Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate• Selbstauskunft• Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters <p>Jede Unterstützung stellt eine individuelle Kreditentscheidung dar. Gegebenenfalls sind dafür weitere Unterlagen und Informationen erforderlich.</p>
<p>Infos zur Liquiditätssicherung durch die KfW-Bank</p>	<p>Tel.: 0800 539 9001</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p>Infos zur Liquiditätssicherung</p>	

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(aktuellster Stand 08.07.2020)



durch die NRW.BANK	Tel.: 0211 91741 4800 https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html
Infos zur Liquiditätssicherung durch die Bürgschaftsbank NRW	Tel.: 02131 5107-200 https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/
Infos zur Liquiditätssicherung durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW	Tel.: 02131 5107-200 https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/
IHK Nord Westfalen zur Finanzierung des Unternehmens bei Liquiditätsengpässen während der Corona- Krise	Tel.: 0251 707-111 https://www.ihk-nordwestfalen.de/ihk-service/corona/finanzierung-corona-auswirkungen
Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für alle Fragen zu finanziellen Hilfen	Tel.: 030 18615-1515 https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publication-File&v=14

Hilfe für Gründer und Jungunternehmer

Stipendien, Fördergelder und Darlehen von Land und NRW.Bank	<p>Die NRW-Landesregierung und die NRW.Bank bieten darüber hinaus folgende Hilfen für Gründer und Jungunternehmen, die nicht länger als drei Jahre am Markt sind:</p> <p>Darlehen der NRW.Bank: Die NRW.Bank legt das Programm „NRW.Start-up akut“ für Unternehmen, die nicht älter sind als drei Jahre, neu auf. Möglich ist ein Wandeldarlehen von bis zu 200.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren. Zudem wird beim Programm „SeedCap“ die maximal mögliche Investitionssumme von 100.000 auf 200.000 Euro erhöht. Bei den VentureFonds sind jetzt auch Beteiligungen in der späteren Wachstumsphase möglich. Weitere Infos: www.nrwbank.de/corona</p>
--	--

Steuerliche Erleichterungen und Beiträge zur Sozialversicherung

<p>Steuerliche Erleichterungen</p>	<p>Zwischen Bund und Ländern sind folgende Sofortmaßnahmen abgestimmt, die bis 31.12.2020 gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werden den Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer)2. Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei entsprechender Begründung möglich)3. Aussetzen der Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer4. Unbürokratisches Entgegenkommen bei Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer oder Brandweinsteuer).5. Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen, einschl. Erlass von Säumniszugschlägen <p>Die Erleichterungen werden krisenbetroffenen Unternehmen auf Antrag gewährt. Das stark vereinfachte Antragsformular finden Sie unter https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus</p>
---	--

Kostenüberahme für Beratungsleistungen

<p>Erweiterung des Programms zur Förderung des unternehmerischen Know-Hows</p>	<p>Beratungsleistungen zur Sicherung der Liquidität, der Erschließung neuer Geschäftsfelder oder auch der Digitalisierung der Geschäfte werden für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte) sowie für Freiberufler bis 4.000 Euro ab sofort vollständig vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übernommen. Möglich ist die Beratung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Der Zuschuss wird direkt an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.</p> <p>Weitere Informationen https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html</p>
---	--

Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Selbstständige

<p>Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) kann auch für Selbstständige unter folgenden Bedingungen entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbstständige, die innerhalb der letzten 30 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis insgesamt 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbstständige, die mindestens bereits seit 12 Monaten freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert sind und Beiträge dafür gezahlt haben <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- deren Restanspruch aus einem vorherigen Arbeitslosengeldanspruch seit dem Entstehen noch nicht verjährt ist (vier Jahre) <p>Sollte einer der oben genannten Fälle auf Sie zutreffen <u>und</u> sollten Sie bereit sein, Ihre selbständige Tätigkeit aufzugeben, um sich dem Arbeitsmarkt für beitragspflichtige Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, könnte ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Dieser muss im Einzelfall von der Agentur für Arbeit geprüft werden.</p> <p>Um Arbeitslose in der Krise weiter zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss des Bundes beschlossen, dass der Bezug von ALG I um drei Monate verlängert wird – für alle, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.</p> <p>Für Arbeitslose ab 50 Jahren steigt die ALG-I-Bezugsdauer in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate. Voraussetzung ist, dass sie 48 Monate oder länger versicherungspflichtig waren. https://www.tagesschau.de/inland/corona-koalition-101.html</p> <p>Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsagenturen unter folgender Rufnummer als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>Bundesweit unter: 0800 4555 00</p>
<p>JobCenter</p>	<p>Sofern kein Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit besteht:</p> <p>Selbstständige, die keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten und damit keinen Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit haben, können sich zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhaltes an das für sie zuständige Jobcenter wenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort. Wir empfehlen vor Antragstellung möglichst eine telefonische Kontaktaufnahme</p> <p>Jobcenter Dorsten: Jobcenter-Bezirksstelle Dorsten</p> <p><i>Bismarckstraße 1</i></p>

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(aktuellster Stand 08.07.2020)



	<p>46284 Dorsten</p> <p>Telefon 02362 608-0 oder 02362 608-914</p> <p>Telefax 02362 608-150</p> <p>E-Mail dorsten@vestische-arbeit.de</p> <p>Sofern eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich ist, können Anfragen und Anträge auch per Post, über die Hausbriefkästen oder per Mail an die Jobcenter der Städte und Gemeinden gerichtet werden. Aktuell stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter nur in besonders dringenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminabsprache für persönliche Kontakte zur Verfügung. Die Städte und Gemeinden verwenden in der Regel eigene Antragsvordrucke. Ggf. können auch die Antragsformulare der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden: https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529). Es empfiehlt sich eine vorherige telefonische Abstimmung mit dem jeweiligen Jobcenter vor Ort.</p> <p>Mit Wirkung ab 1. April 2020 wird für sechs Monate auf eine eingehende Vermögensprüfung und die Überprüfung des Wohnraums verzichtet wird.</p> <p>Webinar: Antragsverfahren für die SGB II Grundsicherung Schritt für Schritt https://www.youtube.com/watch?v=d8BJZUSa1zQ</p>
--	---

Insolvenzantragspflicht

	<p>Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, bereitet das Bundesjustizministerium die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die betroffenen Unternehmen bis zum 30. September 2020 vor.</p> <p>https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html</p>
--	---